



Informations- und Datenschutzverordnung der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 1. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3	Amtliches Publikationsorgan	3
Art. 4	Bekanntgabe von Namen	3
Art. 5	Amtliche Information im Internet	4
III.	DATENSCHUTZ	4
Art. 6	Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 7	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 8	Sperre von Personendaten	5
Art. 9	Dienstleistungen	6
Art. 10	Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten	6
Art. 11	Aufsichtsstelle	6
Art. 12	Datenschutzverletzungen	6
IV.	VIDEOÜBERWACHUNG	6
Art. 13	Zweck von Videoüberwachungen	6
Art. 14	Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 15	Liste über Standorte und Einsatzorte	7
Art. 16	Kennzeichnung	7
Art. 17	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang, Auswertung, Vernichtung	7
V.	GEBÜHREN	7
Art. 18	Bekanntgabe von Personendaten	7
Art. 19	Allgemeine Gebühren	8
VI.	VERFAHREN	8
Art. 20	Schutz vor Missbrauch	8
Art. 21	Verfahren, Rechtsschutz	8
VII.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
Art. 22	Ausführungsvorschriften	8
Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 24	Inkrafttreten	9

IMPRESSUM

Kontakt	Einwohnergemeinde Entlebuch, Marktplatz 2, 6162 Entlebuch +41 41 482 02 50, gemeindekanzlei@entlebuch.ch , www.entlebuch.ch
Version	1.0
Beschlussfassung	1.0 Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG, SRL Nr. 38), und das kommunale Delegationsreglement vom 2. Dezember 2014 folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

⁶ Der Gemeinderat regelt weitere Ausführungsbestimmungen zur Information in einem Kommunikationskonzept.

Art. 3 Amtliches Publikationsorgan

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen gemäss Art. 6 Absatz 2 der Gemeindeordnung im Anschlagkasten der Gemeinde und im Internet unter www.entlebuch.ch, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht.

² Auf der Gemeindehomepage (www.entlebuch.ch), auf dem digitalen Dorfplatz Entlebuch (Crossiety), in der Lokalpresse und mit allgemeinen Medienmitteilungen können Veröffentlichungen nach Artikel 6 der Gemeindeordnung vorgenommen werden, jedoch ohne Rechtswirkung.

Art. 4 Bekanntgabe von Namen

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen und Gemeinde-Organen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen sowie die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 5 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat (z.B. Bauausschreibungen, Zivilstandsnachrichten usw.).

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. DATENSCHUTZ

Art. 6 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende

Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen,
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck,
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke,
- d) mit der Gemeinde verbundene Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40).

⁵ Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziff. 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziff. 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

⁹ Die Bekanntgabe von Personendaten an Behörden und Amtsstellen erfolgt gemäss Datenschutzgesetzgebung des Kantons.

Art. 7 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist unter Vorbehalt einer Sperre der Personendaten gemäss Artikel 8 dieses Reglements berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Lokalpresse und mit anderen lokal beschränkten Publikationsmitteln (Gemeindenachrichten, Crossiety) zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- Zivilstandsfälle (Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle) auf Verlangen und mit dem Einverständnis der Betroffenen,
- den 10er und 5er-Geburtstag ab 70 Jahren und ab 90 Jahren jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne einer Gratulation,
- Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung.

Art. 8 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der respektive die Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber betroffenen Personen glaubhaft macht.

Art. 9 Dienstleistungen

¹ Soweit eine IT-basierte Bearbeitung möglich ist, soll den Wünschen zur Bekanntgabe von Auskünften entsprochen werden (systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.). Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, andere Wünsche, die vor allem einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

² Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

¹ Das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeit wird von der Gemeindekanzlei geführt.

² Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

Art. 11 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 12 Datenschutzverletzungen

¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden und zu dokumentieren. Dieser koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 13 Zweck von Videoüberwachungen

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von besonders schützenswerten Objekten vor Brand oder Vandalismus.

Art. 14 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Mit der Anordnung entscheidet der Gemeinderat über die Dauer der Videoüberwachung. Diese ist in der Regel auf maximal fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung der Videoüberwachung ist möglich.

³ Der Gemeinderat bestimmt in der Anordnung die verantwortlichen Personen, welche Zugang zu den Videoanlagen, den Aufzeichnungen, deren Auswertung sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichneten Bildmaterial haben, sofern er damit nicht die Polizei

beauftragt.

Art. 15 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte. Diese ist der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 16 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail- Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 17 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang, Auswertung, Vernichtung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat und den vom Gemeinderat als zuständig bezeichneten Verantwortlichen erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

³ Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden, zu vernichten oder zu überschreiben.

V. GEBÜHREN

Art. 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Für das Bekanntgeben von Personendaten an Dritte als Einzelauskunft gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2 vorstehend sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Bekanntgabe von Personendaten, pro Auskunft | CHF | 12.00 |
| zuzüglich Auslagen für Porto und Versand | | effektiv |
| - Bekanntgabe von Personendaten als Einzelauskunft an Privatpersonen | CHF | —.— |

² Für das Bekanntgeben von Personendaten an Vereine oder Institutionen gemäss Artikel 6 Absätze 3-6 vorstehend sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|----------|
| - Bekanntgabe von Einzeladressen, regelmässige digitale Meldungen | CHF | —.— |
| - Bekanntgabe von Sammelauskünften mit Erbringen von speziellen Dienstleistungen: | | |
| Grundgebühr je gedrucktes Verzeichnis/Sammelauskunft | CHF | 20.00 |
| Ausdruck auf Etiketten pro Bogen | CHF | 5.00 |
| zuzüglich Auslagen für Porto und Versand | | effektiv |

³ Die Bekanntgabe von Adressen und das Erstellen von digitalen Verzeichnissen (Excel-Listen)

an soziale und gemeinnützige Institutionen gemäss Artikel 6 Absatz 4 Litera b dieser Verordnung erfolgt kostenlos.

⁴ Auskünfte gemäss Artikel 6 Absatz 4 Litera c vorstehend werden kostenlos erteilt.

⁵ Verzeichnisse (inkl. Stimmregister) für die in der Gemeinde bestehenden Organisationen gemäss Artikel 6 Absatz 4 Litera d vorstehend (u.a. Kirchgemeinden, die Korporationsgemeinde) sowie die örtlich organisierten politischen Parteien sind kostenlos.

Art. 19 Allgemeine Gebühren

¹ Werden unabhängig von den Gebühren für das Bekanntgeben von Personendaten nach Artikel 18 vorstehend weitere Amtshandlungen der Einwohnergemeinde respektive des Gemeinderates ausgelöst, können die damit entstandenen Kosten und Gebühren (Spruchgebühr etc.) gemäss kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) dem Verursacher respektive der Verursacherin in Rechnung gestellt werden.

² Die Gebühren und Kosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung an die Einwohnergemeinde Entlebuch fällig.

VI. VERFAHREN

Art. 20 Schutz vor Missbrauch

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

Art. 21 Verfahren, Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (SRL Nr. 40).

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Einwohnergemeinde vom 4. März 1992 und alle damit zusammenhängenden bisherigen Erlasse des Gemeinderates werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

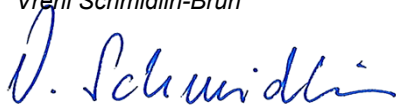
Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

6162 Entlebuch, 17. Januar 2024

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann

